

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 14 AS 184/10 B

L 11 AS 259/07 (LSG Niedersachsen-Bremen)
S 24 AS 295/06 und S 24 AS 495/05 (SG Lüneburg)

1. ,

2. ,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte zu 1. und 2.:

g e g e n

Jobcenter Landkreis Lüneburg,
Horst-Nickel-Straße 4, 21337 Lüneburg,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 14. Senat des Bundessozialgerichts hat am 9. Juni 2011 durch
den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. U d s c h i n g sowie den Richter
Dr. B e c k e r und die Richterin K r a u ß
beschlossen:

Die Nichtzulassungsbeschwerde der Kläger gegen das Urteil des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 25. Oktober 2010 wird als unzulässig
verworfen.

Außergerichtliche Kosten für das Beschwerdeverfahren sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Streitig ist die Höhe von Ansprüchen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) für die Zeit von Januar bis November 2005.
- 2 Die miteinander verheirateten Kläger leben gemeinsam mit ihrer volljährigen, nicht hilfebedürftigen Tochter in einem in ihrem Eigentum stehenden Haus. Das Haus hat eine Wohnfläche von 156 qm verteilt auf zwei Vollgeschosse, wobei jedes Geschoss über eine Küche und ein Bad verfügt. Die Tochter bewohnte die oberen Räume mit einer Wohnfläche von rund 58 qm, ohne sich an den Kosten des Hauses (969,30 Euro monatlich) zu beteiligen. Die Klägerin erzielte Einkommen aus einer Erwerbstätigkeit und vermietete zudem zwei in ihrem Eigentum stehende Eigentumswohnungen, von denen eine im Laufe des Berufungsverfahrens zu einem Preis von 90 000 Euro verkauft worden ist. Der Beklagte bewilligte unter Berücksichtigung von Einkommen lediglich aus Erwerbstätigkeit in Höhe von 530,92 Euro für das erste Halbjahr 2005 Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts, wobei er die Kosten der Unterkunft und Heizung in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen berücksichtigte. Für die Zeit von Juli bis November 2005 bewilligte er Leistungen lediglich unter Ansatz der von ihm als angemessen angesehenen Kosten für Unterkunft und Heizung, nämlich der Werte der geltenden Wohngeldtabelle zum Wohngeldgesetz. Die Klagen gegen die jeweiligen Bewilligungsbescheide, die das Sozialgericht (SG) verbunden hat, und die Berufung gerichtet auf höhere Leistungen blieben ohne Erfolg (*Urteil des SG Lüneburg vom 13.3.2007 und Urteil des Landessozialgerichts <LSG> Niedersachsen-Bremen vom 25.10.2010*).
- 3 Mit ihrem Antrag zum Bundessozialgericht (BSG) wenden sich die Kläger gegen die Nichtzulassung der Revision in dem angefochtenen Urteil. Sie "begehren die Überprüfung hinsichtlich der Gesichtspunkte
 - Einsatz des Vermögens der Eigentumswohnungen unter Berücksichtigung der Gütertrennung
 - Verwertbarkeit des Wohnhauses
 - selbstgenutztes Hausgrundstück von angemessener Größe".

II

- 4 Die Beschwerde ist unzulässig. Ihre Begründung genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen, weil die Zulassungsgründe nicht ordnungsgemäß dargetan worden sind. Die Beschwerde ist daher ohne Hinzuziehung der ehrenamtlichen Richter als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbs 2 Sozialgerichtsgesetz <SGG>).



- 5 Soweit der Beschwerde zu entnehmen sein sollte, dass mit ihr grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) geltend gemacht wird, ist diese nicht in der erforderlichen Weise dargelegt (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG). Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Es muss daher anhand des anwendbaren Rechts unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung, ggf sogar des Schrifttums, angegeben werden, welche Fragen sich stellen, dass diese Rechtsfragen noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung dieser Rechtsfragen aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine Klärung erwarten lässt.
- 6 a) Soweit mit dem ersten Punkt "Einsatz des Vermögens der Eigentumswohnungen unter Berücksichtigung der Gütertrennung" einerseits offensichtlich die Konstruktion der Bedarfsgemeinschaft unter Ehegatten in § 7 Abs 3 Nr 1 und 3 SGB II und andererseits die Berücksichtigung von Vermögen unter Partnern einer Bedarfsgemeinschaft nach § 9 Abs 2 Satz 1 SGB II angesprochen ist, wird aus dem Vortrag der Kläger nicht erkennbar, dass sich in diesem Zusammenhang von der Rechtsprechung ungeklärte Rechtsfragen stellen. Dass nicht dauernd getrennt lebende Ehegatten (wie die Kläger) eine Bedarfsgemeinschaft bilden, ergibt sich aus dem Gesetz, worauf die Kläger selbst hinweisen. In Rechtsprechung und Literatur wird an keiner Stelle vertreten, es komme entgegen dem Wortlaut, der Einschränkungen über das Merkmal "nicht dauernd getrennt lebend" hinaus nicht vorsieht, auf den Güterstand der Eheleute an. Klärungsbedürftige Rechtsfragen sind insoweit auch vor dem Hintergrund der von den Klägern zitierten Entscheidung des BSG vom 18.2.2010 (*SozR 4-4200 § 7 Nr 16*) nicht erkennbar. Hinsichtlich des Einsatzes von Einkommen und Vermögen innerhalb der Bedarfsgemeinschaft hätten die Kläger aufzeigen müssen, dass trotz der ständigen Rechtsprechung des BSG zu der insoweit maßgeblichen Norm des § 9 Abs 2 Satz 1 und 3 SGB II, wonach die Regelungen nicht den Kriterien des Unterhaltsrechts folgen und dies - auch unter verfassungsrechtlichen Gesichtspunkten - nicht zu beanstanden ist (*vgl BSGE 97, 242 = SozR 4-4200 § 20 Nr 1 RdNr 24; BSG SozR 4-4200 § 9 Nr 5 RdNr 39; BSGE 102, 76 = SozR 4-4200 § 9 Nr 7 RdNr 31 und 35 ff*) sich weitere ungeklärte Rechtsfragen stellen, von denen die Entscheidung des Rechtsstreits abhängt.
- 7 b) Wegen der Prüfung der Angemessenheit der Unterkunftskosten, die insoweit den Klägern zu einem höheren Anspruch verhelfen könnte, haben die Kläger lediglich die in der Entscheidung des Senats vom 18.6.2008 (*B 14/7b AS 44/06 R*) aufgestellten Grundsätze zur Ermittlung der Angemessenheitsgrenze dargestellt und sodann die Entscheidung des LSG wiedergegeben. Unklar bleibt, ob sie insoweit die grundsätzliche Bedeutung des Rechtsstreits geltend machen oder eine Divergenz der angefochtenen Entscheidung zu der in Bezug genommenen Entscheidung (*vgl § 160 Abs 1 Nr 2 SGG*) rügen. Die Darlegungserfordernisse sind in keinem Fall erfüllt.



Es fehlt an Darlegungen dazu, welche grundsätzlichen Rechtsfragen sich angesichts der Rechtsprechung des BSG, nach der bei fehlenden Ermittlungsmöglichkeiten auch auf Werte aus der Wohngeldtabelle zurückzugreifen sein kann, noch stellen sollten. Ebenso wenig haben die Kläger auch nur im Ansatz dargelegt, welche von der in Bezug genommenen Entscheidung des BSG divergierenden Rechtssätze das LSG aufgestellt haben sollte. Divergenz iS des § 160 Abs 2 Nr 2 SGG liegt nur vor, wenn die tragenden abstrakten Rechtssätze, die in einem Urteil des LSG einerseits und einem Urteil eines der genannten Gerichte andererseits zu Grunde gelegt worden sind, nicht übereinstimmen. Allein die behauptete Unrichtigkeit einer Entscheidung im Einzelfall begründet damit keine Divergenz.

- 8 Soweit die Kläger sinngemäß die Verletzung von Ermittlungspflichten durch das LSG rügen, kann ein Verfahrensmangel auf eine Verletzung des § 103 SGG nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist (§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG). Über einen gestellten Beweisantrag ist der Beschwerdebeurteilung nichts zu entnehmen.
- 9 c) Hinsichtlich der übrigen dargestellten Punkte fehlt es an der Darlegung der Klärungsfähigkeit, weil die Kläger verkennen, dass der Beklagte sie im streitigen Zeitraum nicht auf die Verwertung von Vermögen verwiesen hat. Die Ausführungen des LSG zur Verwertbarkeit des Hausgrundstücks und den beiden Eigentumswohnungen sollten lediglich dazu dienen - worauf das LSG auch hingewiesen hat -, den Klägern vor Augen zu führen, dass höhere Ansprüche auch deshalb ausscheiden, weil Ansprüche schon dem Grunde nach allenfalls darlehensweise bestanden hätten. Die insoweit ebenfalls nur im Ansatz dargestellten Rechtsfragen wären nur dann in einem Revisionsverfahren klärungsfähig, wenn sich auch wegen der übrigen Gründe, die für sich genommen bereits die Klageabweisung und Berufungszurückweisung tragen, ein Zulassungsgrund ergebe. Dies ist aus den unter a) und b) dargestellten Gründen nicht der Fall.
- 10 Die Kostenentscheidung beruht auf einer analogen Anwendung des § 193 SGG.

